

Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 194/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth H [REDACTED].
L [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufsungsrichter gewinnt aus der Beweisaufnahme die Überzeugung, daß die Thrombophlebitis der Klägerin nicht auf die schlechten Arbeitsbedingungen in Zufluchtsland zurückzuführen sei; er schließt insoweit auch einen verschlimmernden Einfluß aus. Für das Vorliegen weiterer Gesundheitsschäden findet er keine Anhaltspunkte.

Diese tatrichterliche Beurteilung bietet keinen Anlaß für eine Zulassung der Revision, die nur unter einer der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend ungeschriebenen Voraussetzungen erfolgen darf. Die Angriffe der Beschwerde gelten der Beweiswürdigung. Wie bei unterschiedlichen Sachverständigengutachten, die teils nach Untersuchung,

- 3 -

teils nach Lage der Akten erstellt sind, im einzelnen
Falle zu entscheiden ist, läßt sich entgegen der Ansicht
der Beschwerde rechtsgrundsätzlich nicht bestimmen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)